

Allgemeine Einkaufsbedingungen Eisenwerk Bassum m.b.H. (GmbH)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen uns, Eisenwerk Bassum m.b.H. (GmbH), und einem Lieferanten für alle von ihm an uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn auf ihre Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

§ 2 Angebot und Annahme

1. Unsere Anfragen bzw. Ausschreibungen sind freibleibend. Die Erstellung eines Angebotes wird dem Lieferanten nicht vergütet. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Vorgaben in unserer Anfrage bzw. Ausschreibung zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

2. Unsere Bestellung bedarf der Text- oder Schriftform. Sie ist unverzüglich vom Lieferanten in entsprechender Weise zu bestätigen. Mit der Auftragsbestätigung hat der Lieferant verbindliche Liefertermine anzugeben. Wir dürfen unsere Bestellung widerrufen, wenn innerhalb einer Woche keine Auftragsbestätigung eingegangen ist.

§ 3 Preise

1. Vereinbarte Preise sind bindend, verstehen sich in EURO (€) und gelten „frei unserem Bestimmungsort“ einschließlich Transportverpackung und Versicherung.

2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der Lieferant bleibt auch im Falle einer Liefer- bzw. Leistungsfrist von länger als 4 Monaten an diese Preise gebunden.

3. Der Lieferant versichert, uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einzuräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen und den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts an eine vorsteuerabzugsfähige Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen die Skontofristen nicht.

2. Eine Zahlung und deren Zeitpunkt haben auf die Rüge- und Mängelrechte keinen Einfluss und gelten nicht als Anerkenntnis von Konditionen und / oder Preisen.

3. Wir kommen nur nach vorheriger Mahnung in Verzug, es sei denn, dass es nach § 286 Abs. 2 BGB keiner Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. fordern, es sei denn, wir können den Nachweis eines geringeren Verzugschaden führen.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung berechtigen den Lieferanten nicht, seine Leistungsverpflichtungen ganz oder auch nur vorübergehend einzustellen.

§ 5 Leistungsumfang

1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen des Lieferanten enthaltenen Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte und dergleichen sind verbindlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

2. Der Lieferant gewährleistet die Lieferung unter Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt-, DIN-, VDE- und sonstigen technischen Normen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten mitzuliefern.

3. Bei Fixzuschnitten und Fertigteilen gelten automatisch die jeweils gültigen DIN-, EN- und/oder ISO-Normen, sofern nicht in unserer Bestellung abweichendes angeführt wird.

4. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle,

Werkzeugnisse, Zeichnungen/Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) sowie CE-Kennzeichnungen einschließlich der Dokumentationen hat der Lieferant auf seine Kosten mitzuliefern.

§ 6 Lieferung / Warenkennzeichnung / Lieferzeit / Verzug

1. Um Eingangskontrollen stichprobenartig durchführen zu können, erfolgt die Warenannahme entweder nach vorheriger Absprache oder nur zu folgenden Zeiten:

- Montag - Donnerstag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Freitag von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Jede Lieferung ist im Büro anzumelden. Ohne Anmeldung angelieferte Materialien oder Waren gelten als nicht erhalten.

2. Mit Werkszeugnissen bestelltes Material ist so zu kennzeichnen, dass dessen Zuordnung zu den jeweils zugehörigen Werkszeugnissen eindeutig ist. Lacke, Farben sowie dazugehörige Produkte sind grundsätzlich mit Chargennummern gekennzeichnet zu liefern. Für alle gelieferten Erzeugnisse sind mindestens Werkszeugnisse 2.2 nach DIN EN 10204 mitzuliefern, einschließlich chargenspezifischer Prüfungswerte von Viskosität, Glanzgrad etc.

3. Unsere Kommissions-Nummern sind grundsätzlich am anzuliefernden Material anzugeben, erforderlichenfalls unter Einsatz von Hilfsmitteln.

4. In Bündeln oder Stapeln angeliefertes Material darf für Lieferungen zum Werk Bassum oder Peenemünde ein Gesamtgewicht von 5 Mg je Packeinheit nicht überschreiten.

5. Vereinbarte (Liefer-)Fristen und Termine sind verbindlich. Fristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Der Lieferant gerät mit Verstreichen der Frist bzw. des Termins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

6. Der Lieferant ist grundsätzlich nicht zur Vornahme von Teillieferungen oder -leistungen berechtigt. Vor einem vereinbarten Termin sind wir nicht zur Entgegennahme der Lieferung oder Leistung verpflichtet. Eine Lieferung ist erst komplett und wird von uns erst dann abzgl. Skonto bezahlt (vgl. § 4), wenn das Werkszeugnis nach DIN EN 10204 in unserem Hause vorliegt.

7. Treten Verzögerungen ein oder sind solche erkennbar, so hat der Lieferant dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Vertrages einzuholen. Tritt eine Verzögerung ein, die von uns nicht zu vertreten ist, können wir vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vom gesamten Vertrag zurücktreten.

8. Stellt der Lieferant seine Leistungsverpflichtung endgültig ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Liefer- bzw. Leistungsumfang von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Dokumentation

1. Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen; Leistungen sind durch geeignete Schriftstücke (Stundenaufzeichnungen, Materialnachweise u.ä.) zu dokumentieren. Deren Richtigkeit ist von einem unserer hierzu berechtigten Mitarbeiter zu bescheinigen. Ein unterschriebenes Dokument verbleibt bei uns.

2. Lieferscheine, Kontrollzettel und Rechnungen müssen folgendes enthalten: Unsere vollständige Firmenbezeichnung, Kommissions- und Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto-, und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit Artikelnummer, Angabe des Liefertages sowie ggf. Restmenge bei Teillieferungen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, den nach DIN EN 10204 erforderlichen Nachweis der Materialbelegung spätestens mit Lieferung der bestellten Materialien beizubringen. Das Werkszeugnis muss in deutscher Sprache nach DIN EN 10204 ausgefertigt sein.

4. Eine Rechnung hat der Lieferant einfach zu erstellen. Rechnungen sind stets an den Sitz der Geschäftsleitung in Bassum auszustellen. Zwecks Prüffähigkeit der Rechnung sind die einzelnen Lieferungen und Leistungen entsprechend der Bestellung aufzustellen und der nach Abs. (3) erforderliche Nachweis der Materialbelegung beizubringen. Kopien der anerkannten Lieferscheine und Leistungsnachweise sind auf unsere Anforderung beizufügen.

§ 8 Gefahrübergang

Es wird Lieferung/Leistung "frei Bestimmungsort" von uns vereinbart; es gilt der Incoterm "DDP" in der jeweils neuesten Fassung.

§ 9 Abtretung und Aufrechnung durch den Lieferanten

1. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen der geschlossene Vertrag oder einzelne Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden; unsere schriftliche Zustimmung wird nicht ohne wichtigen Grund versagt. Das Abtretungsverbot gilt nicht für Vorausabtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts.

2. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 10 Eigentum / Urheberrechte / Unternehmerpfandrecht

1. Hat sich der Lieferant sein Eigentum an einer gelieferten Ware vorbehalten, sind wir berechtigt, diese im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.
2. Die Verarbeitung des dem Lieferanten von uns bereitgestellten Materials erfolgt in jedem Falle für uns. Soweit der Wert des von uns bereitgestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sache übersteigt, wird die neu hergestellte Sache unser Eigentum, anderenfalls entsteht für uns Miteigentum im Verhältnis des Wertes des bereitgestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.
3. Von uns bereitgestelltes Material bleibt in unserem Eigentum; es ist von anderen Gütern des Lieferanten getrennt zu lagern und darf nur für die Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Er hat bereitgestelltes Material gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert zu versichern.
4. Die Gegenstände, die mit dem von uns bereitgestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese für uns. Im Vertragspreis sind die Kosten für die Verwahrung dieser Gegenstände und Materialien enthalten.
5. Wir behalten uns an eigenen, erstellten Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen (Unterlagen) die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht von uns erteilt wird, an uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
6. Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß § 647 BGB sind ausgeschlossen.

§ 11 Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

1. Wir behalten uns vor, die Lieferung bzw. Leistung innerhalb angemessener Frist nach Übergabe zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Wenn sich ein Mangel zeigt, haben wir diesen unverzüglich beim Lieferanten anzuzeigen. Tritt ein Mangel erst später in Erscheinung, hat die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen.
2. Die gesetzlichen Mängelrechte stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir bei Mängeln nach unserer Wahl berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Neulieferung) zu verlangen. Ist der Lieferant zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und/oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
3. Der Lieferant hat sämtliche zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Kosten zu tragen, insbesondere Aufwendungen für Verpackung, Fracht, An- und Abfuhr, Arbeitsleistungen für Ab- bzw. Einbau und Mängelbeseitigung sowie Reisekosten.
4. Wird die Durchführung von Mängelbeseitigungsarbeiten oder eine Ersatzlieferung notwendig, trägt der Lieferant neben den nachgewiesenen Kosten eine Kostenpauschale in Höhe von € 75,- (in Worten: Euro fünfundsiebzig) für unseren internen Verwaltungsaufwand. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden durch Verwaltungsaufwand bei uns nicht oder nur in geringerer Höhe eingetreten ist.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, es sei denn, das Gesetz normiert eine längere Frist.

§ 12 Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB an uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. (in Worten: Euro fünf Millionen) für Sach- und Personenschaden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers ist uns auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13 Garantien

1. Der Lieferant garantiert, dass die Beschaffenheit der Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den vertraglich festgelegten Spezifikationen der Lieferung oder Leistung entspricht.
2. Sofern und soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit der vom Lieferanten gelieferten Ware oder dafür übernimmt, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, stehen uns - unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche - gegenüber dem Lieferanten auch die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen zu.

§ 14 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und unsere Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns sowie unsere Kunden von Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach den von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
2. Soweit wir an den Kosten für die Entwicklung eines Liefergegenstandes oder eines Teils eines Liefergegenstandes beteiligt sind, erhalten wir, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in dem Liefergegenstand verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, hat dieser auf unser Verlangen den Source-Code einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten des Lieferanten, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bei uns verarbeitet. Der Kunde stimmt dieser Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausdrücklich zu.

§ 16 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Teilnichtigkeit

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten und Gerichtsstand ist Bassum. Das gilt nicht, wenn der Lieferant kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall erklären sich die Parteien bereit, an einer Neuregelung mitzuwirken, die dem verfolgten Regelungszweck entspricht.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Eisenwerk Bassum m.b.H. (GmbH)

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten zwischen uns, Eisenwerk Bassum m.b.H. (GmbH) und unseren Kunden für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, die diesen Bedingungen widersprechen, gelten nur, sofern und soweit wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bei allen künftigen Geschäften auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot und Annahme / Angebotsunterlagen / Produktinformationen / Beauftragung Dritter

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Besondere Vorarbeiten zur Erstellung unseres Angebots, wie die Anfertigung von Plänen, Zeichnungen, Modellen etc., sind uns nach Stunden- und Materialaufwand zu vergüten.
2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Der Kunde hat uns mit der Auftragserteilung die auftragsrelevanten technischen Spezifikationen zuzüglich der anzuwendenden Normen und Standards mitzuteilen. Alle Verträge kommen erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, die für den Inhalt des Vertrages maßgebend ist, zustande. Erteilen wir keine Auftragsbestätigung, so ersetzt die Übergabe der Ware an den Kunden die Auftragsbestätigung.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, eine bereits erhaltene Gegenleistung wird zurückerstattet, sofern wir keine Forderung aufgrund von Vorleistungen nach § 3 gegenüber dem Kunden haben.
4. Bei Bezugnahme auf Normen, Standards etc. ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung maßgeblich.
6. Produktinformationen und -spezifikationen - auch in unseren Vorarbeiten (Pläne, Zeichnungen, Modelle etc.), Angeboten und Auftragsbestätigungen - dienen lediglich der Beschreibung der Ware und beinhalten in keinem Fall Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 444 BGB.
7. An Proben, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns, sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist, Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte hat der Kunde unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen.
8. Wir behalten uns vor, erteilte Aufträge auch von Dritten auf eigene Rechnung ausführen zu lassen.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk Bassum oder Peenemünde in Euro, also exklusiv Verpackungs- und Versandkosten, die zusätzlich zu vergüten sind.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Wir dürfen unsere Preise angemessen erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen in Höhe von mindestens 4 %, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten, ansonsten gilt die vertraglich vereinbarte Preisgleitklausel.
4. Bei frachtfrei vereinbarten Lieferungen vom Lager gelten die Preise frei Verwendungsstelle, auf festen Wegen angefahren, jedoch nicht abgeladen.
5. Wir sind berechtigt, Teilleistungen und Teillieferungen in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt unabhängig von einer vorherigen Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein.
2. Wechsel werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und Schecks nur erfüllungshalber angenommen. Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort gesondert zu zahlen.
3. Bei Bekanntwerden wesentlicher, die Gegenleistung des Kunden in Frage stellender Gründe (z.B. bei Zahlungsverzug im Rahmen der Geschäftsbeziehung, Nichteinlösen eines Wechsels oder Schecks, Vermögensverfall) sind wir berechtigt, seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen sofort fällig zu stellen. Zur weiteren Lieferung sind wir nur dann verpflichtet, wenn der gesamte offene Saldo sofort gezahlt und Vorkasse in Höhe der noch zu liefernden Ware geleistet wird.

4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er uns Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Wir behalten uns vor, gegenüber dem Kunden einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferung

1. Sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes ergibt, gelten Lieferfristen und -termine nur unverbindlich. Ist eine Lieferfrist vereinbart, setzt deren Beginn die vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der Frist zum Versand gebracht, abgeholt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Der Kunde kann Schadensersatz statt Leistung auch bei Fixgeschäften nur nach angemessener Fristsetzung verlangen.
3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie zu deren Abrechnung (vgl. § 3 Nr. 5) jederzeit berechtigt.
4. Fälle höherer Gewalt, die uns, unsere Zulieferer oder eine von uns mit der Vertragsabwicklung betraute Stelle an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden uns bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich unserer Verpflichtung erheblich sind und von uns nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl unserer Lieferanten verschuldet sind, gelten Fällen höherer Gewalt insbesondere gleichgestellt: a) Arbeitskämpfmaßnahmen, b) Ausbleiben einer genügenden Versorgung mit Fertigprodukten, Roh- und Hilfsstoffen sowie sonstige Betriebsstörungen.
Dauert die Störung länger als einen Monat, ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag mit einwöchiger Frist schriftlich zurückzutreten. Über Rückgewähransprüche hinausgehende Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
5. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug und liegen die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ist unsere Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern nicht die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt; im letzteren Fall ist der Verzugsschadensersatz auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dieser Haftungsausschluss bzw. diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
6. Bei Bestellungen des Kunden auf Abruf (noch nicht angegebenes Liefer- und Abholdatum) ist unsere Vergütung mit Meldung der Versandbereitschaft fällig. Ab diesem Zeitpunkt lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, haben wir Anspruch auf Ersatz der uns entstandenen Aufwendungen und Schäden und sind berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Verträge zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. Die Lieferung erfolgt unversichert nach unserer Wahl ab Werk Bassum bzw. ab Werk Peenemünde. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden, beim Versandkauf bereits mit der Übergabe der Ware an das beauftragte Beförderungsunternehmen über.
2. Ist die jeweilige Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft über.

§ 7 Mängelhaftung, Haftungsbeschränkungen, Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung berechtigt. Sind wir nicht zur Nacherfüllung bereit, wegen Unmöglichkeit nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde grundsätzlich berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Im Fall der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Soweit dem Kunden im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes vereinbart ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
9. Die Verjährungsfrist für Mangelansprüche ist begrenzt auf 12 Monate ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns, soweit wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften. Die Haftungsbeschränkung gilt zudem nicht, wenn wir eine Sache geliefert haben, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

§ 8 Fertigung bzw. Lieferung nach Plan

Die vom Kunden oder dessen Beauftragten überlassenen auftragsrelevanten Unterlagen (z.B. Pläne und Zeichnungen) sind verbindlich. Eine Überprüfung durch uns erfolgt nicht. Hierin enthaltene Fehler liegen außerhalb unseres Verantwortungsbereichs. Gleiches gilt für von Dritte an uns überlassene Unterlagen, welche die Konstruktion der von uns gefertigten und gelieferten Ware betrifft.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten; vorausgesetzt, (a) die Weiterlieferung erfolgt ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt, und (b) die Abtretung des Kaufpreisanspruches an uns ist nicht durch die Einkaufsbedingungen des Kunden oder seines Kunden ausgeschlossen. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, so werden hiermit alle aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen den Zweitkäufer im Voraus an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt in Höhe der gesamten Verbindlichkeiten, die seitens des Kunden gegenüber uns bestehen. Wir können verlangen, dass der Kunde hiervon seine Abnehmer in Kenntnis setzt und uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitteilt. Erlöse vereinnahmt der Kunde lediglich als unser Treuhänder. Mit Zahlungseinstellung des Kunden, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
5. Veräußert der Kunde die Ware weiter, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. (4) vorliegen, oder werden gem. Abs. (5) treuhänderisch für uns eingezogene Beträge nicht an uns abgeführt, haften uns der Kunde und seine Organe gesamtschuldnerisch für den uns hierdurch entstandenen Schaden.
6. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden bzw.

vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten des Kunden, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bei uns verarbeitet. Der Kunde stimmt dieser Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausdrücklich zu.

§ 11 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort / Teilnichtigkeit

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus unseren Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bassum.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, an einer Neuregelung mitzuwirken, die dem verfolgten Regelungszweck entspricht.

Stand: 10/15